

Handelsvertreterrichtlinie gerettet! CDH setzt sich bei der EU Kommission durch: Richtlinie bleibt unverändert

In dem im Juli 2015 erschienenen Untersuchungsbericht der EU-Kommission zur Handelsvertreterrichtlinie heißt es als Fazit: Die Richtlinie erfüllt ihre Ziele und Funktionen sehr gut. Der Nutzen der Richtlinie übersteigt ihre Kosten, sie ist relevant und wird auch in Zukunft in der EU ihren Stellenwert haben. Aus diesen Gründen wird empfohlen, dass die Richtlinie weiterhin in der bisherigen Form beibehalten wird. Für 590.000 Handelsvertretungen auf der B2B Ebene in Europa, die etwa 1,7 Millionen Herstellerunternehmen vertreten, von denen 88% kleine und mittlere Unternehmen sind, ist das eine gute Nachricht.

Vorausgegangen waren monatelange intensive Bemühungen der CDH. Die EU-Kommission wollte Ende 2013 im Rahmen des REFIT-Programms Bürokratie abbauen und nahm auch die Handelsvertreterrichtlinie ins Visier. Die 1986 verabschiedete Richtlinie, die sich über Jahrzehnte bewährt hat, bildet den Rahmen für ein einheitliches Handelsvertreterrecht in Europa. Eine Abschaffung der Richtlinie hätte letztlich grenzüberschreitende Vertriebsverträge wesentlich komplizierter gemacht, hätte Rechtsunsicherheit bei den Vertriebsunternehmen und auch bei den Herstellern zur Folge gehabt. Jeder Vertrag hätte dann einzeln verhandelt werden müssen, ein Mehr an Bürokratie und Kosten im Vertrieb wären die Folgen gewesen.

Die CDH ist in Brüssel sofort tätig geworden und hat in vielen Gesprächen mit der EU Kommission auf den Nutzen der Richtlinie hingewiesen. Die internationale Handelsvertretervereinigung IUCAB (Internationally United Commercial Agents and Brokers) und EuroCommerce wurden mit einbezogen und waren ebenfalls aktiv. Auch auf nationaler Ebene hat sich die CDH intensiv engagiert und konnte sowohl das Justizministerium und Wirtschaftsministerium als auch andere Verbände in Berlin vom Sinn der Richtlinie überzeugen, die die CDH in ihrem Kampf unterstützten.

Eine Maßnahme der Kommission war eine öffentliche Konsultation zur Bewertung der Handelsvertreterrichtlinie, die im Oktober 2014 beendet wurde. Der weit überwiegende Prozentsatz der eingegangenen Beiträge sprach sich für den unveränderten Erhalt der Handelsvertreterrichtlinie aus. Auch viele international tätige Handelsvertretungen sind dem Aufruf der CDH gefolgt, sich an der Konsultation zu beteiligen. Die Bundesregierung stellte sich auf die Seite der CDH. Sie rief während einer wegen des Konsultationsverfahrens anberaumten Verbändeanhörung alle Verbände dazu auf, sich für den Erhalt der Handelsvertreterrichtlinie gegenüber der EU-Kommission auszusprechen.

Alle diese Bemühungen der CDH und ihrer „Verbündeten“ haben nun zum Erfolg geführt. Das Ergebnis des Kommissionsberichtes ist eindeutig. Die Handelsvertreterrichtlinie wird in der derzeitigen Fassung fortbestehen!

Abzocke mit Umsatzsteueridentifikationsnummer

Aktuell befinden sich wieder Schreiben im Umlauf, in denen Firmen eine kostenpflichtige Erfassung, Registrierung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNr.) angeboten wird. Die Schreiben erwecken einen amtlichen Eindruck. Sie weisen zwar im Kleingedruckten darauf hin, dass es sich um eine nicht amtliche, jedoch kostenpflichtige Eintragung handelt.

Solche Schreiben sollten nicht ausgefüllt und zurückgesendet werden. Darauf macht die CDH aufmerksam. Die Vergabe von USt-IdNr. ist stets kostenfrei und erfolgt in Deutschland ausschließlich durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). In der Regel beantragen die Unternehmen bei ihrem zuständigen Finanzamt die Erteilung der USt-IdNr. Diese übermitteln die Anträge dann intern an das BZSt. Die USt-IdNr. ist eine eindeutige Kennzeichnung eines Unternehmens im umsatzsteuerlichen Sinne. Sie wird benötigt von Unternehmen, die innerhalb der Europäischen Union (EU) am Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten teilnehmen. Weitere Informationen auch unter www.bzst.de

Ankündigung CDH-Webinar

23. Oktober 2015, 11:00 Uhr

„Das erfolgreiche Kundentelefonat – ein Gespräch, an das man sich erinnert“

Dietmar Meiers IBB

Vorschrift zum grünen Pfeil – Hätten Sie's gewusst?

Der immer häufiger anzutreffende grüne Pfeil an Ampelanlagen erlaubt das Abbiegen in Pfeilrichtung, auch wenn die Ampel Rot anzeigt. Aber: Wer am Grünpfeil abbiegen möchte, muss zunächst immer an der Haltlinie stoppen, um eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Die Nichtbeachtung der in der Straßenverkehrsordnung (StVO § 37) enthaltenen Anhalte- oder auch Sorgfaltspflicht-Vorschrift wird mit nicht unerheblichen Bußgeldern bestraft.